

Programm zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen

Programmdokument

gemäß Punkt 4 der Richtlinie zur Förderung von
Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen
(Seedfinancing-Richtlinie 2021)
(gültig vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021)

Module 1–3:

PreSeed

Seedfinancing

Management auf Zeit

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

und

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

Fassung vom Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1 Modul 1: PreSeed	6
1.1 Zielsetzungen des Moduls PreSeed	6
1.2 EU-rechtliche Grundlagen	6
1.3 Laufzeit des Programms	6
1.4 Abgrenzung zu bestehenden Programmen	6
1.5 Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer	7
1.6 Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten	7
1.6.1 Förderungskriterien	8
1.6.2 Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit	8
1.6.3 Förderbare Kosten	8
1.6.4 Nicht förderbare Kosten	9
1.7 Förderungsart und Förderungshöhe	9
1.7.1 Rückzahlungsverpflichtungen:	10
1.8 Einreichung des Förderungsantrags	10
1.9 Bewertungsgremium und Entscheidung	10
1.9.1 Ethikrat	11
1.10 Abwicklung der Förderung	11
1.10.1 Förderungsvertrag	11
1.10.2 Auszahlung	12
1.10.3 Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss	12
1.11 Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten	12
1.12 Monitoring und Evaluierungskonzept	13
2 Modul 2: Seedfinancing	14
2.1 Zielsetzungen des Moduls Seedfinancing	14
2.2 EU-rechtliche Grundlagen	14
2.3 Laufzeit des Programms	14
2.4 Abgrenzung zu bestehenden Programmen	15
2.5 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer	15
2.6 Details zu den förderbaren Unternehmen sowie zu den förderbaren Kosten	17
2.6.1 Förderungskriterien	17
2.6.2 Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit	17
2.6.3 Förderbare Kosten	18
2.6.4 Nicht förderbare Kosten	18
2.7 Förderungsart und Förderungshöhe	19
2.8 Gewinnbeteiligung/Gewinnanteilsberechnung	20
2.8.1 Gewinnanteil	20
2.8.2 Anwendbarkeit	20
2.8.3 Zahlungsaufschub	20
2.8.4 Absehen von der Gewinnbeteiligung	20
2.9 Rückzahlung der Förderung	20
2.10 Einreichung des Förderungsantrags	21
2.11 Bewertungsgremium und Entscheidung	21
2.11.1 Ethikrat	22
2.12 Abwicklung der Förderung	23
2.12.1 Förderungsvertrag	23

2.12.2	Auszahlung	23
2.12.3	Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss	23
2.12.4	Erlöschen der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 8.	24
2.13	Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten	24
2.14	Monitoring und Evaluierungskonzept	24
3	Modul 3: Management auf Zeit	26
3.1	Ziele des Moduls Management auf Zeit	26
3.2	EU-rechtliche Grundlagen	26
3.3	Laufzeit des Programms	27
3.4	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	27
3.5	Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer	27
3.6	Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten	28
3.6.1	Förderungskriterien	28
3.6.2	Festlegung der Projektlaufzeit	28
3.6.3	Förderbare Kosten	28
3.6.4	Nicht förderbare Kosten	29
3.7	Förderungsart und Förderungshöhe	29
3.8	Einreichung des Förderungsantrags	29
3.9	Bewertungsgremium und Entscheidung	29
3.10	Abwicklung der Förderung	30
3.10.1	Förderungsvertrag	30
3.10.2	Auszahlung	30
3.10.3	Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss	31
3.11	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	31
3.12	Monitoring und Evaluierungskonzept	31
1.	Allgemeines	32
2.	Ablauf des Entscheidungsvorganges für die Module 1 bis 3:	32
3.	Kriterienkatalog für die Module 1 bis 3:	33
a)	Innovation	33
b)	Wachstum/Beschäftigung:	33
c)	Umweltrelevanz	33
d)	Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)	34

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2014, Verordnungen der EU) im Wortlaut enthalten, sind auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen entsprechend den Originaltexten angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Einleitung

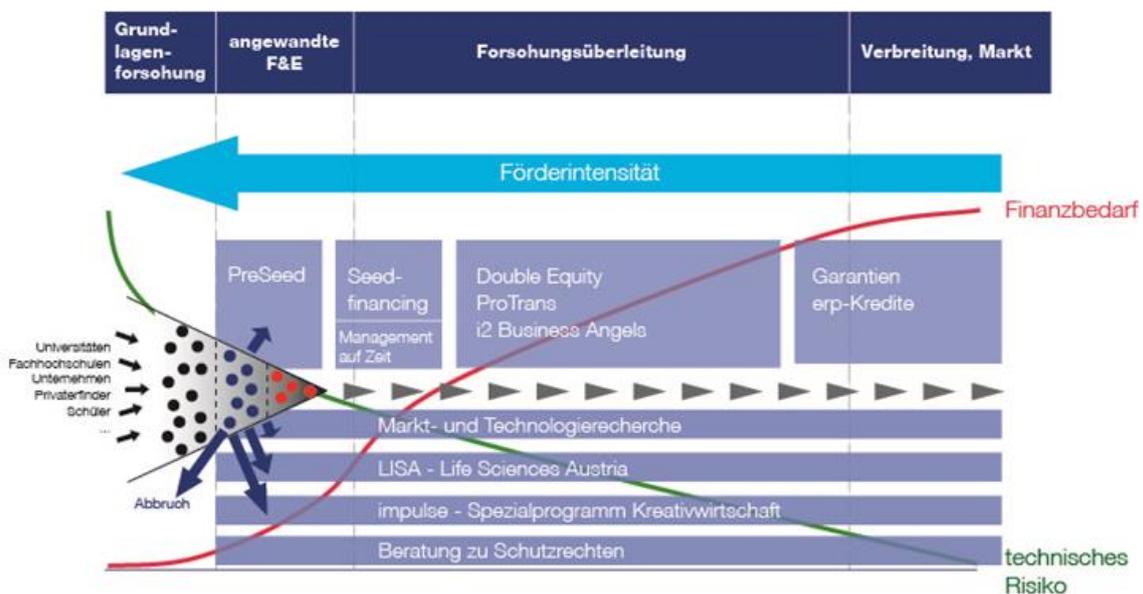
Zielsetzung des Programms ist die Erleichterung der Umsetzung innovativer Ideen in wirtschaftlich erfolgreiche Produkte und Verfahren durch den Einsatz zeitgemäßer Instrumente zur Unterstützung junger technologieorientierter Unternehmen, um deren Überlebensrate zu steigern.

Zahlreiche Bedarfserhebungen, Studien, Evaluierungen und internationale Reviews belegen, dass neben finanzieller Förderung der (Vor)gründungsphase auch der Equity-Gap zu bewältigen ist, weil in frühen Unternehmensphasen die Instrumente der privaten Finanzierung nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß funktionieren (Versagen des Kapitalmarktes). Neben der finanziellen Unterstützung wird aber auch professioneller Hilfeleistung in Form von Management- und Beratungsleistungen zur besseren Positionierung des entwickelten Produkts am Markt ein hoher Stellenwert beigemessen, da es im Zuge des Unternehmensaufbaues immer wieder zu kritischen Phasen kommt, deren Überwindung externe Hilfestellung erfordert.

Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die aws, da hier synergetisch Instrumente der Gründungs-, Wachstums- und Technologiefinanzierung sowie spezielle Programme zur Unterstützung von Schutz von geistigem Eigentum, Marktrecherche, Technologietransfer, Innovationsmanagement und strategische Produktfindung zusammenlaufen. Durch die vorhandene Expertise ist eine laufende Unternehmensbetreuung möglich, die über monetäre Förderungen und Coachingleistungen hinausgeht, da in Form technologisch fokussierter Schwerpunktprogramme eine Reihe von zusätzlichen Begleitmaßnahmen angeboten werden können.

Die folgende Abbildung veranschaulicht vereinfacht den Ablauf von Innovationsprozessen. Die drei Module PreSeed, Seedfinancing und Management auf Zeit sind in den zeitlichen Ablauf des Innovationsprozesses eingebunden (Abb. 1).

Abbildung 1:



1 Modul 1: PreSeed

Das Programmdokument basiert auf Pkt. 4 der Richtlinie zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen (Seedfinancing-Richtlinien 2021), welche subsidiär anzuwenden ist.

1.1 Zielsetzungen des Moduls PreSeed

Generelle Zielsetzung des Moduls PreSeed ist die nachhaltige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, kleinen innovativen, technologieorientierten Unternehmen mit ausgeprägten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und die Überleitung von Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Es soll das Risiko von Unternehmensgründungen im Technologie- und Innovationsbereich gesenkt und die Zahl der Unternehmensgründungen nachhaltig erhöht werden.

1.2 EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 1 PreSeed basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8, Laufzeit verlängert durch die Verlängerungs-VO (EU) 2020/972.

1.3 Laufzeit des Programms

Das Programm gilt vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend eingebracht werden. Kann über einen Förderantrag nicht bis zum Ende der Laufzeit dieses Programmdokuments entschieden werden, so ist der Antrag auf Grundlage des jeweils gültigen neuen Programmdokuments zu entscheiden. Dem antragstellenden Förderungswerber oder der Förderungswerberin erwächst kein Anspruch auf Entscheidung nach der alten Rechtslage.

Förderungsanträge, die ab 1. Dezember 2020 eingereicht werden sowie frühere Förderungsanträge, zu denen noch keine Förderungsentscheidung erfolgte, sind entsprechend dieses Programmdokuments zu behandeln. Frühestmöglicher Anerkennungsstichtag für Kosten solcher Projekte ist gemäß Pkt. 7.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 das Datum des Einlangens des Antrages bei der aws.

1.4 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Für besonders innovative und in besonders hohem Ausmaß mit den nationalen Innovationszielen vereinbare Gründungsprojekte können in diesem Programm Förderungen für den Aufbau des Unternehmens gewährt werden, um im Rahmen der so geschaffenen Unternehmensstruktur weiterführende Forschungs-, Entwicklungs-, und Innovationstätigkeit zu betreiben.

Für die Vorgründungsphase wird in Österreich keine in Zielsetzung und Förderungsbetrag vergleichbare Förderung angeboten. Vorhandene Förderungsprogramme sind an das Vorhandensein unternehmerischer Strukturen gebunden.

Der Förderungsbetrag und die mögliche Förderungsintensität bilden ein Alleinstellungsmerkmal, wobei die Förderung herausragenden Projekten vorbehalten ist.

1.5 Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer

Antragsberechtigt sind eine oder mehrere natürliche Person(en). Die Gründung und der Aufbau eines innovativen Unternehmens muss beabsichtigt sein. Die Gründungsidee muss technologisch orientiert und innovativ sein, sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber müssen über entsprechende technische und wirtschaftliche Voraussetzungen in Hinblick auf eine erfolgreiche Unternehmensführung verfügen, welche eine längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.
- Zum Zeitpunkt des Antrages darf für den Projektgegenstand vom Förderungswerber oder der Förderungswerberin noch kein Unternehmen gegründet sein, das dieselbe oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit verfolgt. Ausnahmen bilden unternehmerische Tätigkeiten, welche ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung einer künftigen Geschäftstätigkeit des noch zu gründenden High-Tech-Unternehmens erfolgen.
- Die Unternehmensgründung kann erst nach der Antragstellung erfolgen. Die geplante Unternehmensgründung muss in Österreich stattfinden. Das zu gründende Unternehmen hat ein eigenständiges Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zu sein.

Gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber bzw. (bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften) gegen eine zukünftige geschäftsführende Gesellschafterin oder einen zukünftigen geschäftsführenden Gesellschafter darf

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein und
- in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

Weiters darf eine Förderung nicht erfolgen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet hat.

1.6 Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Es werden Vorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung gefördert, die durch Erarbeitung eines ersten "Proof of Principle" bzw. eines Prototypen einer wirtschaftlichen Umsetzung in Form einer Unternehmensgründung zugeführt werden sollen.

Eine Förderung kann ausschließlich für Projekte gewährt werden, deren Gründungsvorhaben nachweislich äußerst hohe Technologie/Innovationsintensität und -novität sowie realistische Marktchancen aufweist.

1.6.1 Förderungskriterien

Die Förderungskriterien sind im Detail gesondert im Abschnitt "Bewertungshandbuch" zusammengefasst, das integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

Die wesentlichsten Beurteilungskriterien sind:

- Technologiesprung
- Patentierbarkeit bzw. anderweitige Möglichkeiten zur Absicherung der Technologie bzw. des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben
- Wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit (aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten)
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite und gründungsorientierte Förderungswerberinnen oder Förderungswerber

Nicht gefördert werden können mit diesem Programm Vorhaben, die dem Stand der Technik entsprechen oder diesen nur geringfügig weiterentwickeln (inkrementelle Innovationen).

1.6.2 Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit

Vorhaben müssen – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden.

1.6.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten in der Vorgründungsphase eines Hochtechnologieunternehmens werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Pkt. 7.1.1. und 7.1.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 anerkannt, insbesondere aber:

- Personalkosten (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und andere Personen, die überwiegend mit dem Vorhaben beschäftigt sind, entsprechend der Qualifikation)
- projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B.: Laborgeräte, Prüfgeräte, Material für Prototypenbau etc.) im Ausmaß des Wertverlustes während des Förderzeitraumes (AfA)
- Reise- und Ausbildungskosten
- Kosten für Schutzrechte (wie Patentkosten, Kosten für Marken, Muster- oder Gebrauchsmusterschutz, Lizenzrechte etc.)
- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe Expertinnen und Experten
- Betriebsmittel
- Markterschließungskosten
- Industrielles Design
- Zusätzliche projektrelevante Expertisen, vor allem auf den Gebieten Entwicklung, Produkt-Design, etc.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Personalkosten für Projekte, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die den vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) veröffentlichten Sätzen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages entsprechen. Maximal sind die Sätze für Senior-Postdoc-Verträge anerkennbar. Personalkosten für Positionen, welche nicht dem Schema des FWF zuordenbar sind, können anerkannt werden, wenn sie dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsverrechnungen heranzuziehen.

Als förderbar gilt für die Reisekosten ein allfällig anwendbarer kollektivvertraglicher Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

1.6.4 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt.
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen (z.B. Prämien)
- Kosten für Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen)
- routinemäßige Änderungen oder Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.
- Rechnungsbelege unter Euro 150 excl. USt

1.7 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses gemäß Pkt. 5.1.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 in Höhe von bis zu 100% der förderbaren Projektkosten bis zu einer maximalen Höhe von Euro 200.000.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf PreSeed Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

1.7.1 Rückzahlungsverpflichtungen:

Ergänzend zu Pkt. 8.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 sind folgende Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- gänzliche oder mehrheitliche Unternehmensveräußerung bzw. Exit ohne Zustimmung der aws vor der Endabrechnung der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach
- Verlagerung der geförderten Geschäftstätigkeit ins Ausland vor der Endabrechnung der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach
- Nichteinhaltung wesentlicher Bestimmungen des Förderungsvertrags
- Verwirklichung von Rückforderungstatbeständen gemäß der Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) bzw. Seedfinancing-Richtlinie 2021

1.8 Einreichung des Förderungsantrags

Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens erfolgen.

Der Antrag muss mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und hat mindestens die Stammdaten des Förderungswerbers und eine kurze Projektbeschreibung zu enthalten. Diesem Antrag sind ergänzend ein detailliertes Projektkonzept hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, die Alleinstellungsmerkmale, die umfassende Beschreibung des Stands der Technik, die adressierten Märkte und die Konkurrenzeinschätzung, die Kompetenzen des Teams sowie eine umfassende Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung enthält.

1.9 Bewertungsgremium und Entscheidung

Die aws prüft alle einlangenden Förderungsanträge vorerst hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen auf Basis der Antragsunterlagen gemäß den in Pkt. 1.6.1 definierten Kriterien. Nur Förderungsanträge, die nach diesem Verfahren von der aws positiv bewertet wurden, sind einem Bewertungsgremium vorzulegen.

Die aws richtet für den Fachbereich Life Science sowie IKT/Physical Sciences jeweils ein eigenes Fachbewertungsgremium ein. Bewertungssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt.

Die Bestellung der Mitglieder der Bewertungsgremien und die Erlassung einer Geschäftsordnung erfolgt über Vorschlag der aws durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Zusammensetzung der Bewertungsgremien, die Beschlussfähigkeit, sowie das Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Das Bewertungsgremium beurteilt jeden Förderungsantrag einzeln nach erfolgter inhaltlicher Präsentation des Vorhabens und Diskussion entsprechend den im

Bewertungshandbuch gemäß Pkt. 8.1.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 festgelegten Kriterien. Der/die Vorsitzende des Bewertungsgremiums verfasst ein Protokoll. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

Gemäß Pkt. 8.1.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 ermächtigt der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die aws zur Vornahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung und den geförderten Vorhaben im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungsnehmer oder der Förderungsnehmerin schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann aus wichtigen Gründen jeweils zum Quartalsende in schriftlicher Form widerrufen werden.

1.9.1 Ethikrat

Bei Förderungsanträgen aus dem Technologiefeld Life Science hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber den Fragebogen "Ethische Problemstellungen" sowie die "Verpflichtungserklärung Ethik" auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterfertigen. Der Fragebogen enthält Fragen zu Betätigungsfeldern, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat zwingend zu befassen ist, und solche, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat optional befasst werden kann. Eine optionale Befassung liegt im Ermessen der aws.

Der Ethikrat setzt sich aus zumindest drei, höchstens aber fünf Expertinnen und Experten aus den Bereichen Bioethik, Humanethik und Tierethik zusammen. Die Mitglieder des Ethikrates werden durch das BMDW auf Vorschlag der aws für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Geschäftsordnung für den Ethikrat wird vom BMDW erlassen. Die Stellungnahme des Ethikrates ist dem Bewertungsgremium zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.

1.10 Abwicklung der Förderung

1.10.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung Haftungsansprüche gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden können.

Die Bestimmungen für die Ausgestaltung des Zuschusses müssen vertraglich zumindest folgende Sachverhalte regeln:

- Vertragslaufzeit
- Projektlaufzeit
- Meilensteine
- Kontrollrechte
- Informationsrechte
- Rückforderungsgründe

Für Risikokapitalgeber sind mit den Zielen des Förderungsprogramms vereinbare separate Bedingungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag festzulegen.

1.10.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter Beachtung von Pkt. 9.2. der Seedfinancing-Richtlinien 2021 in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Pkt. 9.1. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig (üblicherweise 2 - 4 Tranchen). Die Dokumentation der Meilensteinerreichung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Wesentliche Abweichungen vom Projektplan sind vom Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin der aws unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws schriftlich zu genehmigenden Änderung besagter Meilensteine erfolgen.

1.10.3 Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch geeignete Kostennachweise und Sachberichte (Zwischen/Schlussbericht) nachzuweisen. Die aws hat sich gemäß Pkt. 9.2. der Seedfinancing-Richtlinien 2021 vorzubehalten, mindestens 10% der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Kosten- und Verwendungsnachweisen auszuzahlen. Der zahlenmäßige Nachweis hat eine grundsätzlich durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Im Allgemeinen wird der Jahresabschluss sowie sachlich angemessene Kostennachweise zur Überprüfung herangezogen. Die aws behält sich die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese beim Förderungsnehmer oder der Förderungsnehmerin vor.

Pkt. 9.1. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 ist zu beachten.

1.11 Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten

Der Förderungsantrag ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, genderrelevante Informationen zu erheben.

Der Schlussbericht muss neben den rein wissenschaftlich technischen Ergebnissen auch genderrelevante Informationen beinhalten wie beispielsweise die Zusammensetzung des Projektteams, welche Personen aus dem Projektteam die Gründung des Unternehmens beabsichtigen, welche Personen Schutzrechte aus dem Vorhaben angemeldet haben, etc.

1.12 Monitoring und Evaluierungskonzept

Die aws-interne Erhebung und Analyse der Daten des gegenständlichen Moduls ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Am Ende der Programmlaufzeit wird eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expertinnen oder Experten im Auftrag des BMDW und des BMK. Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Anzahl von High-Tech Vorgründungsprojekten (15 - 20 PreSeed Projekte jährlich bei zeitgerechter Dotation des Förderbudgets)
- Anzahl und Anteil der aus PreSeed Projekten gegründeten Unternehmen (Ziel beim Anteil: 60 - 80%)
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m) nach Sektoren, Technologiefeld und Bundesland
- Größe des Projektteams (w/m)
- Anzahl der PreSeed - Anfragen
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten

Darüber hinausgehend zu erfassende Indikatoren werden mit den zuständigen Ressorts gesondert vereinbart.

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach folgenden Technologiefeldern: Mechanik, Materialwissenschaft oder Nanotechnologie/Informations- und Kommunikationstechnologie/Physical Sciences/Life Sciences inkl. innovativer Medizintechnik/Umwelt-technologie und sonstiges
- nach Bundesländern

2 Modul 2: Seedfinancing

Das Programmdokument basiert auf Pkt. 4 der Richtlinie zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen (Seedfinancing-Richtlinie 2021), welche subsidiär anzuwenden ist.

2.1 Zielsetzungen des Moduls Seedfinancing

Gründung und Aufbau junger innovativer, technologieorientierter Unternehmen stellen ein hohes Risiko dar, das den Einsatz öffentlicher Mittel im Interesse des Gesamtnutzens ambitionierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte rechtfertigt, wenn die betreffenden Vorhaben sonst nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt würden. Besonderes Augenmerk ist auf die Förderung von Vorhaben mit einer Hebelwirkung in Richtung Forschung, Entwicklung und Innovation zu richten. Es sollen Anstöße für innovative Prozesse, Produkte und Dienstleistungen für und im Unternehmen bewirkt werden.

Ziel des Moduls ist daher die Unterstützung der Gründung und des Aufbaus von Unternehmen zur wirtschaftlichen Nutzung innovativer und technologisch avancierter Produktideen, Verfahren oder Dienstleistungen mit überdurchschnittlichem Marktpotential und Wachstumschancen durch die Bereitstellung einer Seed-Finanzierung und einer begleitenden Beratung, die am bestehenden Markt wegen des hohen unternehmerischen Risikos nicht gegeben wird.

Das Seedfinancing-Modul bietet zudem technische und betriebswirtschaftliche Beratungskompetenz der awf und sorgt mit einem gut etablierten Netzwerk zu universitären Einrichtungen und privaten wie öffentlichen Kapitalgebern für nachhaltig dynamisches und qualitatives Wachstum von innovativen Unternehmen.

Die geförderten Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur, zur Schaffung dauerhafter hochqualitativer Arbeitsplätze und zur Stärkung der heimischen Leistungsbilanz leisten sowie zur Steigerung technologie- bzw. forschungsintensiver Gründungen beitragen. Den umweltrelevanten, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

2.2 EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 2 Seedfinancing basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: "AGVO"), Laufzeit verlängert durch die Verlängerungs-VO (EU) 2020/972., insbesondere Art. 22 und Art. 28.

2.3 Laufzeit des Programms

Das Programm gilt vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend eingebracht werden. Kann über einen Förderantrag nicht bis zum Ende der Laufzeit dieses Programmdokuments entschieden werden, so ist der Antrag auf Grundlage des

jeweils gültigen neuen Programmdokuments zu entscheiden. Dem antragstellenden Förderungswerber oder der Förderungswerberin erwächst kein Anspruch auf Entscheidung nach der alten Rechtslage.

Förderungsanträge, die ab 1. Dezember 2020 eingereicht werden sowie frühere Förderungsanträge, zu denen noch keine Förderungsentscheidung erfolgte, sind entsprechend dieses Programmdokuments zu behandeln. Frühestmöglicher Anerkennungsstichtag für Kosten solcher Projekte ist gemäß Pkt. 7.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 das Datum des Einlangens des Antrages bei der aws.

2.4 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Besonders innovative und in hohem Ausmaß mit den nationalen Innovationszielen vereinbare Gründungsprojekte können in diesem Programm Förderungen für den Aufbau des Unternehmens erhalten, um im Rahmen der so geschaffenen Unternehmensstruktur weiterführende Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit zu betreiben.

Anders als bei Förderungen für Forschung und Entwicklung können im Förderungsprogramm Seedfinancing nahezu alle unternehmensspezifische Kosten gefördert werden, somit wird der Aufbau des Unternehmens neben den Forschungs- und Entwicklungsprojekten ermöglicht. So kann neben dem Forschungs- oder Entwicklungserfolg auch der unternehmerische Erfolg eines Projektes bestmöglich sichergestellt werden und das gesamte Potential des Unternehmens erschlossen werden.

Die Zusage einer Seedfinancing-Förderung ist nicht von der Gewährung anderer Förderungen im Vorfeld abhängig.

2.5 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer muss es sich um ein eigenständiges kleines innovatives Unternehmen handeln, dessen Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre zurückliegt, das noch keine Gewinne ausgeschüttet hat und das nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurde. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet sind, ist an Stelle der Firmenbucheintragung der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, maßgeblich.

Bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn

- in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- FuE-Aufwendungen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 10% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Das geförderte Unternehmen darf die maximale Förderungssumme gemäß 5.2.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist.

Die Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen oder de-minimis-Förderungen für die gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die Obergrenze gemäß AGVO überschritten wird.

Allgemeine Kriterien:

- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften).
- Spätestens für das Geschäftsjahr der Zuerkennung der Förderung ist jedoch eine Bilanz nach den Vorschriften des UGB oder Internationalen Accounting Standards (IAS, IFRS) zu erstellen. Die Berechnung des Gewinnanteils hat jedenfalls unter Anwendung der Regeln des UGB zu erfolgen.
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU. Das Unternehmen muss über einen Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen und den überwiegenden Anteil seiner Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.
- Das Unternehmen befindet sich in den ersten fünf Jahren nach der Gründung und erfüllt alle allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß AGVO und der Seedfinancing-Richtlinie 2021.
- Gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf
 - kein Insolvenzverfahren anhängig sein und
 - in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Eine Förderung darf nicht erfolgen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet hat.
- Wenn ein Partnerunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU eine Förderung gemäß Art. 22 AGVO empfangen hat, so ist nachzuweisen, dass diese Förderung endabgerechnet und das Unternehmen operativ (in aufrechem, branchenüblichen Geschäftsbetrieb) ist.
- Unternehmen oder Mehrheitseigentümer von Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch länger als 5 Jahre zurückliegt oder Unternehmen oder Mehrheitseigentümer von Unternehmen, die nicht als kleines oder Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten, dürfen höchstens zu 24,99% am Unternehmen des Förderungswerbers oder der Förderungswerberin beteiligt sein. Investoren gemäß Art. 3 (2) lit. a bis d der KMU-Definition der EU (Anhang) sind hiervon ausgenommen.

Diese Kriterien werden unmittelbar vor der Gewährung der Beihilfe geprüft.

2.6 Details zu den förderbaren Unternehmen sowie zu den förderbaren Kosten

2.6.1 Förderungskriterien

Die Geschäftsidee bzw. der Geschäftsplan muss technologisch orientiert und innovativ sein sowie nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten besitzen.

Für die Bewertung der Förderfähigkeit werden folgende Hauptkriterien herangezogen:

- Technologiesprung
- Patentierbarkeit bzw. anderweitige Möglichkeiten zur Absicherung der Technologie bzw. des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben
- Wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit (aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten)
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite und gründungsorientierte Förderungswerberinnen oder Förderungswerber

Die Förderungskriterien sind im Detail gesondert im Abschnitt "Bewertungshandbuch" zusammengefasst, das integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

Nicht gefördert werden können mit diesem Programm Vorhaben, die dem Stand der Technik entsprechen oder diesen nur geringfügig weiterentwickeln (inkrementelle Innovationen).

2.6.2 Festlegung der Projektlaufzeit und der Vertragslaufzeit

Auf Basis eines Businessplans, im Rahmen eines plausiblen Gesamtfinanzierungskonzeptes, sollen die Seedfinancing-Mittel dem Unternehmen ermöglichen, einen für die weitere Finanzierung durch den privaten Risikokapitalmarkt (Private Equity, Venture Capital Fonds u. ä.) günstigen Status zu erreichen.

Die Projektlaufzeit wird projektspezifisch vereinbart. Die Laufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Förderungsvertrages und ist in der Regel mit 4 - 7 Jahren begrenzt.

Die Vertragslaufzeit ist jener Zeitraum, in welchem Gewinnanteile des Förderungsgebers zu berechnen sind. Die Vertragslaufzeit umfasst die Dauer der tatsächlichen Projektlaufzeit und endet fünf Jahre nach Ende der Projektlaufzeit. Gewinne des Geschäftsjahres, in dem die Vertragslaufzeit endet, unterliegen zur Gänze der Gewinnbeteiligung und Gewinnanteilsberechnung gemäß Pkt. 2.8.

Wenn die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages nach Einschätzung der awS im Hinblick auf das Verhältnis von Abwicklungskosten und zu erwartenden Rückflüssen nicht mehr wirtschaftlich ist, kann in beiderseitigem Einvernehmen die Vertragslaufzeit gekürzt werden, wobei eine Kürzung höchstens im Ausmaß von zwei Jahren zulässig ist. Kürzungen der Projektlaufzeit sind anlassbezogen dem BMDW und/oder dem BMK zur Kenntnis zu bringen.

2.6.3 Förderbare Kosten

Förderbar sind alle unmittelbar beim Aufbau des Unternehmens entstehende Kosten, wie z.B.:

- Personalkosten von Forscherinnen und Forschern, Technikerinnen und Technikern und anderen Personen, die überwiegend mit dem Vorhaben beschäftigt sind
- Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B.: Laborgeräte, Prüfgeräte, Material für Prototypenbau etc.) im Ausmaß des Wertverlustes während der Projektlaufzeit (AfA)
- Reise- und Ausbildungskosten
- Kosten für Schutzrechte wie Patentkosten, Kosten für Marken, Muster oder Gebrauchsmusterschutz, Lizenzrechte etc.
- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe Expertinnen und Experten
- Betriebsmittel
- Markterschließungskosten
- Industrielles Design
- Zusätzliche projektrelevante Expertisen, vor allem auf den Gebieten Entwicklung, Produkt-Design, etc.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Personalkosten für Projekte, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind grundsätzlich nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Personalkosten mitarbeitender Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, welche mehr als 25% der Geschäftsanteile besitzen, haben sich an den vom FWF veröffentlichten Personalkostensätzen für FWF-Projekte zu orientieren. Sie können höchstens in der Höhe der vom FWF veröffentlichten Sätze für Senior-Postdoc-Verträge zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages anerkannt werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsverrechnungen heranzuziehen.

Als förderbar gilt für die Reisekosten ein allfällig anwendbarer kollektivvertraglicher Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

2.6.4 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden

- Kosten für routinemäßige Änderungen bestehender Produkte Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Investitionen in Geräte und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betriebsgegenstand des zu gründenden Unternehmens stehen (Fahrzeuge, Grundstücke, Immobilien, unspezifische Gebäudeausstattung u. a.)
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen (z. B. Prämien)
- Kosten für Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen)
- routinemäßige Änderungen oder Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.
- Rechnungsbelege unter Euro 150,00 excl. USt

2.7 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Unternehmens sowie nach den Bestimmungen gemäß Art. 22 und 28 der AGVO.

Die Förderung erfolgt in Form:

1. eines Zuschusses mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg gemäß Pkt. 5.2.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021. Die Förderung beträgt maximal Euro 800.000,00 pro Unternehmen. Eine Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten gemäß Art 22 AGVO reduziert den Höchstbetrag für einen Zuschuss nach diesem Programm-Modul.

sowie

2. von Innovationsberatungsdiensten der aws im Ausmaß von maximal 450 Stunden gemäß Pkt. 5.3.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021. Die Innovationsberatungsleistungen der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber erwachsen aus diesem Titel keine Kosten. Die aws hat der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber die jeweiligen

Innovationsberatungskosten detailliert darzustellen und schriftlich mitzuteilen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Seedfinancing-Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

2.8 Gewinnbeteiligung/Gewinnanteilsberechnung

Gemäß Pkt. 5.2.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 entsteht die Verpflichtung zur Gewinnbeteiligung mit dem Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem ein Gewinn (Überschuss) erstmalig anfällt und endet jedenfalls fünf Jahre nach Ende der Projektlaufzeit. Gewinne des Geschäftsjahres in dem die Vertragslaufzeit endet, unterliegen zur Gänze der Gewinnbeteiligung und Gewinnanteilsberechnung. Die Gewinnbeteiligung ist pro Jahr (Geschäftsjahr) mit maximal 50% des jährlichen Gewinns beschränkt und wird projektspezifisch vereinbart.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe der erhaltenen Zuschussvaluta begrenzt.

2.8.1 Gewinnanteil

Der Gewinnanteil des geförderten Unternehmens wird nach folgender Methode berechnet:

Der zurück zu zahlende Gewinnanteil beträgt projektabhängig 2 bis 15% der Umsatzerlöse gemäß § 231 UGB, und wird unter Berücksichtigung der erwarteten Unternehmensentwicklung von der aws jährlich festgelegt. Er wird mit Erreichen eines positiven Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (gem. § 231 UGB) sechs Monate nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig. Zahlungen dürfen 50% des Jahresüberschusses gemäß §231 UGB nicht überschreiten. Der Jahresabschluss ist nach den Regeln des UGB zu erstellen.

2.8.2 Anwendbarkeit

Diese Regelung ist sinngemäß auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen anzuwenden. Die Regelung ist auch bei Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis (insbesondere bei Tochtergesellschaften) besteht, anzuwenden, Ausnahmen davon sind von der aws schriftlich zu genehmigen.

2.8.3 Zahlungsaufschub

In besonderen Fällen (insbesondere Liquiditätsenge) ist über Antrag die Gewährung eines Zahlungsaufschubes durch die aws möglich. Die Gewährung liegt im Ermessen der aws, es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zahlungsaufschubes.

2.8.4 Absehen von der Gewinnbeteiligung

Wenn der Gesamtbetrag der zugesagten Förderung Euro 200.000 nicht übersteigt, kann die aws von der Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung absehen.

2.9 Rückzahlung der Förderung

Ergänzend zu Pkt. 8.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 sind folgende Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

- Direkte oder indirekte Mittelzuflüsse aus dem Unternehmen an die Gesellschafter im Rahmen Ihrer Tätigkeit für das Unternehmen ohne Zustimmung der aws.
- Bei gänzlicher oder mehrheitlicher Unternehmensveräußerung (z.B. maßgebliche Beteiligung eines strategischen Investors oder Unternehmensverkauf, sonstiger Exit) ohne Zustimmung der aws.
- Bei Veräußerung wesentlicher Assets des Unternehmens ohne Zustimmung der aws.
- Bei Gründung eines Tochterunternehmens ohne Zustimmung der aws.
- Verlagerung des überwiegenden Anteils der Wertschöpfung des Unternehmens ins Ausland.
- Hereinnahme sonstiger Kapitalien, insbesondere bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Bedienungsrangfolge.

Zur Absicherung dieser Rückzahlungsverpflichtungen kann auch die Haftung der Gesellschafter des Unternehmens bedungen werden.

Für Risikokapitalgeber sind mit den Zielen des Förderungsprogramms vereinbare separate Bedingungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag festzulegen.

2.10 Einreichung des Förderungsantrags

Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens erfolgen.

Der Antrag muss mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und hat mindestens die Stammdaten des Förderungswerbers und eine kurze Projektbeschreibung zu enthalten.

Diesem Antrag ist ergänzend ein detaillierter Businessplan hinzuzufügen, der neben Informationen zu Produkt, Technologie, Markt-/Konkurrenzsituation und Management auch eine umfassende Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung enthält. Weiter ist der aktuelle Status des Unternehmens durch geeignete Unterlagen (u.a. Jahresabschlüsse, wesentliche Dokumente) darzustellen.

Dieser Plan hat alle im Förderungszeitraum zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, einen Organisations- und Personalplan, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlichen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre zu umfassen. Liegt eine Planbilanz oder Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung vor oder besteht eine Verpflichtung zur Erstellung derselben, so kann die aws deren Vorlage verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Förderungsantrags erforderlich ist.

2.11 Bewertungsgremium und Entscheidung

Die aws prüft alle einlangenden Förderungsanträge vorerst hinsichtlich formaler und inhaltlicher Anforderungen auf Basis der Einreichunterlagen gemäß den in den Pkt. 2.6.1. spezifischen Kriterien und setzt der jeweiligen Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine angemessene Frist zur Behebung von eventuellen Mängeln. Sollte innerhalb dieser Frist der Förderungsantrag nicht im nötigen Umfang ergänzt worden sein, erhält die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ein abschlägiges Schreiben.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien prüft die aws die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Vorhabens. Die inhaltliche Prüfung des Unternehmensaufbaus erfolgt auf Basis der beigebrachten Dokumentation und des Businessplanes.

Förderungsanträge, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen werden dem aus externen Expertinnen bzw. Experten zusammengesetzten Bewertungsgremium vorgelegt. Die Vorlage erfolgt durch ein Investmentmemorandum der aws, das die wesentlichen Kriterien zusammenfasst, sowie den Businessplan und die Präsentation des Geschäftskonzeptes.

Die Bestellung der Mitglieder des externen Bewertungsgremiums und die Erlassung einer Geschäftsordnung erfolgt über Vorschlag der aws durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums, die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt. Bewertungssitzungen finden in regelmäßigen Abständen vorzugsweise quartalsweise statt.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

Gemäß Pkt. 8.1.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 ermächtigt der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die aws zur Vornahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung und den geförderten Vorhaben im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann aus wichtigen Gründen jeweils zum Quartalsende durch das BMDW und/oder das BMK in schriftlicher Form widerrufen werden.

2.11.1 Ethikrat

Bei Förderungsanträgen aus dem Technologiefeld Life Science hat der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin den Fragebogen "Ethische Problemstellungen" sowie die "Verpflichtungserklärung Ethik" auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterfertigen. Der Fragebogen enthält Fragen zu Betätigungsfeldern, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat zwingend zu befassen ist, und solche, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat optional befasst werden kann. Eine optionale Befassung liegt im Ermessen der aws.

Der Ethikrat setzt sich aus zumindest drei, höchstens aber fünf Expertinnen und Experten aus den Bereichen Bioethik, Humanethik und Tierethik zusammen. Die Mitglieder des Ethikrates werden durch das BMDW auf Vorschlag der aws für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Geschäftsordnung für den Ethikrat wird vom BMDW erlassen. Die Stellungnahme des Ethikrates ist dem Bewertungsgremium zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen.

2.12 Abwicklung der Förderung

2.12.1 Förderungsvertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungswerber durch die aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung Haftungsansprüche gegenüber einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden können.

Die Bestimmungen für die Ausgestaltung des Zuschusses mit Rückzahlungsverpflichtung müssen vertraglich zumindest folgende Sachverhalte regeln:

- Vertragslaufzeit (dieser entspricht der Dauer der Gewinnbeteiligung)
- Projektlaufzeit
- Gewinnbeteiligung
- Meilensteine
- Kontrollrechte
- Informationsrechte
- Rückforderungsgründe
- Rückzahlung des Zuschusses im Falle besonderer Unternehmenserfolge (z. B. Börsengang)

2.12.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter Beachtung von Pkt. 9.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Pkt. 9.1. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig (üblicherweise 3 - 5 Tranchen). Die Dokumentation der Meilensteinerreichung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Wesentliche Abweichungen vom Projektplan sind von der Förderwerberin bzw. dem Förderungsnehmer der aws unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws schriftlich zu genehmigenden Änderung besagter Meilensteine erfolgen.

2.12.3 Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss

Die Fördernehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch geeignete Kostennachweise und

Sachberichte (Zwischen/Schlussbericht) nachzuweisen. Die aws hat sich gemäß Pkt. 9.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 vorzubehalten, mindestens 10% der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Verwendungsnachweisen ausbezahlen. Der zahlenmäßige Nachweis hat eine grundsätzlich durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Im Allgemeinen wird der Jahresabschluss sowie sachlich angemessene Kostennachweise zur Überprüfung herangezogen. Die aws behält sich die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vor.

Pkt. 9.1. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 ist zu beachten.

2.12.4 Erlöschen der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 8.

Die Verpflichtung zur Gewinnbeteiligung besteht nur für die Vertragslaufzeit (inkl. des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Vertragslaufzeit endet). Nach Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. des entsprechenden Geschäftsjahres entstehen keine weiteren Rückzahlungsverpflichtungen, bereits entstandene Ansprüche gemäß Pkt. 8 sind zu erfüllen. Die Förderwerberin bzw. der Förderungsgeber ist vom Ende der Gewinnbeteiligung gemäß Pkt. 8 zu verständigen.

2.13 Gendergerechte Erhebung personenbezogener Daten

Der Förderungsantrag ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, genderrelevante Informationen zu erheben.

Der Schlussbericht muss neben den rein wissenschaftlich technischen Ergebnissen auch genderrelevante Informationen beinhalten wie beispielsweise die Zusammensetzung des Projektteams, welche Personen aus dem Projektteam die Gründung des Unternehmens beabsichtigen, welche Personen Schutzrechte aus dem Vorhaben angemeldet haben, etc.

2.14 Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen. Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Am Ende der Programmlaufzeit wird eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expertinnen oder Experten im Auftrag des BMDW und des BMK. Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Forcierung und Etablierung Österreichs als Hochtechnologiestandort; gemessen an der Anzahl neu gegründeter und etablierter Unternehmen (Spin Offs (Ausgründungen), Spin Outs (Abspaltungen), akademische, also

Ausgründungen aus Universitäten und nicht akademische Gründungen etc.)

- Anzahl der geförderten Seedfinancing Unternehmen
- Anzahl der erfolgreichen Rückführungen (High Flyers)
- Anzahl der Insolvenzen
- Umfang der Mobilisierung von Venture Capital
- geschaffene Arbeitsplätze (w/m) nach Sektoren, Technologiefeld und Bundesland

Darüber hinausgehend zu erfassende Indikatoren werden mit dem BMDW und/oder dem BMK gesondert vereinbart.

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach folgenden Technologiefeldern: Mechanik, Materialwissenschaft oder Nanotechnologie/Informations- und Kommunikationstechnologie/Physical Sciences/Life Sciences inkl. innovativer Medizintechnik/Umwelt-technologie und sonstiges
- nach Bundesländern

3 Modul 3: Management auf Zeit

Das Programmdokument basiert auf Pkt. 4 der Richtlinie zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen (Seedfinancing-Richtlinie 2021), welche subsidiär anzuwenden ist.

3.1 Ziele des Moduls Management auf Zeit

Die Gründung und der Aufbau eines Technologieunternehmens sind mit sehr hohen Anforderungen an das Gründungsteam verbunden. Neben der gründungsspezifischen Aufbauarbeit müssen gleichzeitig innovative Entwicklungsprojekte vorangetrieben und die notwendige, üblicherweise relativ hohe Kapitalbasis geschaffen werden.

Um eine für den Technologiebereich wettbewerbsrelevante "time to market" einhalten zu können, sind daher in den ersten Jahren der Gründung eine Vielzahl an neuen und komplexen Entscheidungen zu treffen. Die notwendige Erfahrung und die Fähigkeit, unternehmerisch orientierte Lösungsansätze zu finden, muss aber von den hauptsächlich aus dem Wissenschaftsbereich kommenden Gründerinnen und Gründern oftmals in relativ kurzer Zeit erworben werden. Nur in Einzelfällen ist das Gründerteam bereits in der PreSeed- oder Seedphase so gut aufgestellt, dass es im Managementbereich ausreichende Kapazität hat und Erfahrungsdiversität vorliegt. Besonders in schwierigen Unternehmenssituationen ist eine Begleitung durch managementerfahrene Expertinnen oder Experten unbedingt erforderlich. Dies geht in dieser Phase weit über die Coachingleistungen des PreSeed und Seedfinancing Moduls hinaus, da dort die Kapazitäten der aws Investmentmanager begrenzt sind und diese nicht ins operative Geschäft gehen.

Generelle Zielsetzung des Management auf Zeit Moduls ist es, die Überlebenschance des geförderten Unternehmens durch aktive Hilfestellung und schnelle Problemlösung mittels externer, erfahrener Expertinnen bzw. Experten bei sich abzeichnenden Krisensymptomen (wie z.B. Verfehlung von Meilensteinen, Liquiditätsengpässen, Ausfall bzw. Karenzierung der Geschäftsführung oder wesentlicher Manager, etc.), die den nachhaltigen Aufbau des Unternehmens und damit den Erfolg des Vorhabens gefährden, zu erhöhen und dabei die Qualifizierung des geförderten Unternehmens durch den Know-how-Transfer im Laufe des Expertinnen- bzw. Experteneinsatzes zu verbessern.

Die Dauer der Management auf Zeit Projekte beträgt allgemein ca. sechs bis neun Monate, davon werden 20 bis 60 aktive Tage angenommen. Im Falle einer Karenzvertretung kann die Projektdauer auf bis zu ein Jahr ausgeweitet werden. Der Know-how-Transfer ins Managementteam muss sichergestellt sein.

3.2 EU-rechtliche Grundlagen

Das Programm-Modul 3 "Management auf Zeit" basiert auf Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), kurz: "AGVO"), Laufzeit verlängert durch die Verlängerungs-VO (EU) 2020/972.

Alternativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, Laufzeit verlängert durch die Verlängerungs-VO (EU) 2020/972, als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

3.3 Laufzeit des Programms

Das Programm gilt vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend eingebracht werden. Kann über einen Förderantrag nicht bis zum Ende der Laufzeit dieses Programmdokuments entschieden werden, so ist der Antrag auf Grundlage des jeweils gültigen neuen Programmdokuments zu entscheiden. Dem antragstellenden Förderungswerber oder der Förderungswerberin erwächst kein Anspruch auf Entscheidung nach der alten Rechtslage.

Förderungsanträge, die ab 1. Jänner 2021 eingereicht werden sowie frühere Förderungsanträge, zu denen noch keine Förderungsentscheidung erfolgte, sind entsprechend dieses Programmdokuments zu behandeln. Frühestmöglicher Anerkennungsstichtag für Kosten solcher Projekte ist gemäß Pkt. 7.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 das Datum des Einlangens des Antrages bei der aws.

3.4 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Das Modul Management auf Zeit folgt dem international erfolgreichen Interimmanagement-Modell. Mit der Förderung werden die intensive, mehrmonatige Unterstützung des Unternehmens und der Know-how-Transfer durch erfahrene Interimsmanager und Berater in kritischen Unternehmensphasen ermöglicht. Diese Förderung geht wegen des mittelfristigen, intensiven Engagements eines externen Interimsmanagers oder Beraters weit über am Markt verfügbare Beratungsförderungen (z.B. WIFI) hinaus.

3.5 Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer

Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmer sind eigenständige innovative, kleine Unternehmen gemäß Pkt. 5.1.1. und 5.2.1. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 und gemäß EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften), welche aktive Hilfestellung durch externe, erfahrene Expertinnen oder Experten benötigen.

Das Unternehmen erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen zur Förderung nach AGVO, sofern die Förderung nicht als De-Minimis-Beihilfe erfolgt.

Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmer können nur jene jungen innovativen und technologieorientierten Unternehmen sein, die ab 1. Jänner 2010 durch PreSeed (Modul 1) oder Seedfinancing (Modul 2) gefördert wurden.

Allgemeine Kriterien:

- Gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber bzw. gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein und
- in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Eine Förderung darf nicht erfolgen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet hat gemäß Art. 1 Abs. 4 Lit. a) AGVO.

3.6 Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

3.6.1 Förderungskriterien

Förderbare Vorhaben gemäß Pkt. 5.3. der Seedfinancing-Richtlinie 2021:

Förderbare Vorhaben erhöhen die Überlebenschance des geförderten Unternehmens durch aktive Hilfestellung und schnelle Problemlösung mittels externer, erfahrener Expertinnen bzw. Experten bei sich abzeichnenden Krisensymptomen.

Das geförderte Vorhaben sichert den nachhaltigen Aufbau des Unternehmens und verbessert den Know-how-Transfer im Laufe des Expertinnen- bzw. Experteneinsatzes. Inhalt und Dauer des Einsatzes einer externen Expertin bzw. eines externen Experten wird zwischen dem Unternehmen und der aws abgestimmt und im Fördervertrag vereinbart.

Die Förderungskriterien sind im Detail gesondert im Abschnitt "Bewertungshandbuch" zusammengefasst, welches integraler Bestandteil des Programmdokuments ist.

3.6.2 Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen spätestens nach 15 Monaten (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes) abgeschlossen und mit der aws abgerechnet werden.

Die übliche Dauer des Einsatzes einer externen Expertin bzw. eines externen Experten liegt zwischen sechs und max. zwölf Monaten.

3.6.3 Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten sind gemäß Pkt. 7.1.1. und 7.1.4 der Seedfinancing-Richtlinie 2021 definiert.

Förderbar sind Personal- und Reisekosten von externen Beratern, wobei ein max. förderfähiger Tagsatz von Euro 1.500 (exkl. USt.) anerkannt werden kann. Als förderbar gilt für die Reisekosten ein allfällig anwendbarer kollektivvertraglicher Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

Die Gesamtprojektkosten des Einsatzes (Personal- und Reisekosten) einer externen Expertin oder eines Experten dürfen Euro 100.000 nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Kosten sind zur Gänze vom Unternehmen zu tragen.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

3.6.4 Nicht förderbare Kosten

- Alle sonstigen Kosten

3.7 Förderungsart und Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses gemäß Pkt. 5.3.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 in Höhe von bis zu 50% der förderbaren Projektkosten bis zu einer maximalen Höhe von Euro 50.000 und kann nur einmal pro geförderten Unternehmen vergeben werden.

Eine finanzielle Beteiligung der externen Expertin oder des externen Experten am Unternehmen, oder die Einräumung einer Option auf eine Beteiligung an dem Unternehmen, in dem die Managementaktivitäten ausgeführt werden, sowie an mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen wird für den Beratungszeitraum zuzüglich einer Frist von 18 Monaten ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Management auf Zeit Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

3.8 Einreichung des Förderungsantrags

Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens erfolgen.

Der Antrag muss mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars direkt bei der aws erfolgen und hat mindestens die Stammdaten des Förderungswerbers und eine kurze Projektbeschreibung zu enthalten.

Im Zuge der Antragstellung stellt das Unternehmen den konkreten Handlungsbedarf vor und legt Zielvorstellungen, Meilensteine und den vorgesehenen Zeitablauf dar. Aufgrund des erstellten Anforderungsspektrums an einen Manager auf Zeit (fachliche Kompetenz, spezielle Zusatzkenntnisse wie z.B. Coaching, Krisenmanagement, div. fachspezifische Expertisen) wird eine geeignete Person ausgewählt bzw. ein Berater oder eine Beraterin mit entsprechender Fachkompetenz vom Unternehmen nominiert.

3.9 Bewertungsgremium und Entscheidung

Förderungsanträge, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden in der aws durch die zuständige Investmentmanagerin bzw. den zuständigen Investmentmanager gemeinsam mit der aws-Geschäftsfeldleitung für Technologie und Innovation auf Basis der Antragsunterlagen gemäß den im Bewertungshandbuch festgelegten Kriterien entschieden. Das BMDW ist von der Entscheidung halbjährlich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die von der aws aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen sowie ein Sitzungsprotokoll anzufügen.

Gemäß Pkt. 8.1.4. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 ermächtigt der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die aws zur Vornahme aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung und den geförderten Vorhaben im Namen und auf Rechnung des Bundes einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Die Ermächtigung zur Vornahme der Förderungsentscheidung kann aus wichtigen Gründen jeweils zum Quartalsende durch das BMDW in schriftlicher Form widerrufen werden.

3.10 Abwicklung der Förderung

3.10.1 Förderungsvertrag

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber durch die aws schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälligen Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten. Insbesondere ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung Haftungsansprüche gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden können.

Die Bestimmungen für die Ausgestaltung des Zuschusses müssen vertraglich zumindest folgende Sachverhalte regeln:

- Vertragslaufzeit
- Projektlaufzeit
- Meilensteine
- Kontrollrechte
- Informationsrechte
- Rückforderungsgründe

3.10.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter Beachtung von Pkt. 9.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 in Teilbeträgen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan. Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) im Rahmen der gemäß Pkt. 9.1. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 vorzusehenden Verwendungsnachweise sind zu vereinbaren. Die Anzahl der Tranchen ist projektabhängig. Die Dokumentation der Meilensteinerreichung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Wesentliche Abweichungen vom Projektplan sind vom Förderungsnehmer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei wesentlichen Abweichungen von Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der aws schriftlich zu genehmigenden Änderung besagter Meilensteine erfolgen.

3.10.3 Kostennachweise, Sachberichte und Projektabschluss

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch geeignete Kostennachweise und Sachberichte (Zwischen/Schlussbericht) nachzuweisen. Die aws hat sich gemäß Pkt. 9.2. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 vorzubehalten, mindestens 10% der Fördersumme erst bei Abnahme des Schlussberichtes samt Verwendungsnachweisen auszuführen. Der zahlenmäßige Nachweis hat eine grundsätzlich durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Im Allgemeinen wird der Jahresabschluss sowie sachlich angemessene Kostennachweise zur Überprüfung herangezogen. Die aws behält sich die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese beim Förderungsnehmer oder der Förderungsnehmerin vor.

Pkt. 9.1. der Seedfinancing-Richtlinie 2021 ist zu beachten.

3.11 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Der Förderungsantrag ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit geschaffen wird, genderrelevante Informationen zu erheben.

Der Schlussbericht muss neben den rein wissenschaftlich technischen Ergebnissen auch genderrelevante Informationen beinhalten wie beispielsweise die Zusammensetzung des Projektteams, welche Personen aus dem Projektteam die Gründung des Unternehmens beabsichtigen, welche Personen Schutzrechte aus dem Vorhaben angemeldet haben, etc.

3.12 Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorzunehmen. Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger oder die Förderungsempfängerin zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten. Workshops mit geförderten Gründerinnen und Gründer, Beraterinnen und Berater sollen die Lernerfahrungen sichern und sinnvolle Weiterentwicklungsoptionen des Moduls aufzeigen.

Am Ende der Programmlaufzeit wird eine externe Evaluierung erfolgen. Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expertinnen oder Experten im Auftrag des BMDW. Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- die Anzahl der eingereichten Projekte aufgeteilt nach Technologiefeldern und Bundesländern
- die Anzahl der geförderten Unternehmen aufgeteilt nach Technologiefeldern und Bundesländern
- Kosten des Experteinsatzes bezogen auf Sicherung des Investments der öffentlichen Hand und der Zielerreichung des Einsatzes

- Steigerung der Überlebenswahrscheinlichkeit des Unternehmens nach Abschluss des Beratereinsatzes, Steigerung des Umsatzpotenzials bzw. des Finanzierungspotenzials bei entsprechenden Projekten

Darüber hinausgehend zu erfassende Indikatoren werden mit dem BMDW gesondert vereinbart.

Bewertungshandbuch für die Module 1-3

PreSeed, Seedfinancing und Management auf Zeit

1. Allgemeines

Gemäß Seedfinancing-Richtlinie 2021 sind Förderungsanträge zu den genannten Modulen entsprechend dieses Bewertungshandbuchs zu beurteilen. Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segmentspezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wegen der zumeist hochgradig gegebenen Abhängigkeit des Unternehmenserfolges vom zu Grunde liegenden Entwicklungsprojekt ist das Unternehmen sowohl nach projektspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen.

Die Beurteilung der einzelnen Module der Seedfinancing-Richtlinie 2021 erfolgt nach denselben Kriterien, lediglich die Gewichtung dieser Kriterien ist der jeweiligen Unternehmensphase angepasst.

2. Ablauf des Entscheidungsvorganges für die Module 1 bis 3:

Bei Erfüllung der formalen Kriterien des Förderungsantrags beginnt eine auf das jeweilige Modul abgestimmte inhaltliche Prüfung des Antrags (vgl. dazu die jeweiligen Kapitel der Module) in Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Hierzu werden in projekt- und moduladäquater Intensität die Inhalte des Antrags gemäß Richtlinie und Programmdokument geprüft.

Dieser Prozessschritt erfolgt zumeist interaktiv, so dass der Förderungswerber zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten unter Setzung einer angemessenen Frist Stellung nehmen kann. Wenn die Inhalte des Projektes des Förderungswerbers ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß des Kriterienkatalogs (Pkt. 3).

Bei positiver Bewertung (zumindest "hoch") im Ergebnis der Kriterien gemäß Kriterienkatalog wird das Vorhaben dem jeweiligen Bewertungsgremium zur Begutachtung vorgelegt. Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung erhält der Förderungswerber oder die Förderungswerberin ein entsprechendes abschlägiges Schreiben.

Das Protokoll des jeweiligen Bewertungsgremiums ist die Basis für die Förderungsentscheidung durch die aws.

3. Kriterienkatalog für die Module 1 bis 3:

Zur Bewertung der Projekte und Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der Kriterien erfolgt programmspezifisch und wird auf der Website der aws veröffentlicht.

a) Innovation

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability, etc. (auch Scaling Up, Microisierung, ...) von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
- Maßgeblichkeit des Intellectual Property Rights (IPR) (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmengeheimnis)
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf
- Bildung von Netzwerken und Clustern

b) Wachstum/Beschäftigung:

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Projektgröße im Verhältnis zu Unternehmensbasis (z. B. Projekt im Verhältnis zur AfA)
- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Beschäftigungseffekt (durch das Projekt)
- Regionale Bedeutung (Leitbetrieb, Kooperationen und Cluster, strukturschwache Region)
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
- Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos
- Projekt führt zur Kapazitätserweiterung
- Internationale Orientierung (Internationale Kooperationen, Cluster, Direktinvestitionen, ...)

c) Umweltrelevanz

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Führt das Projekt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem?

d) Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- positive soziale & gesellschaftliche Auswirkungen (z. B. Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt, Zuwanderer, etc.)
- Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen

Programmspezifische Risikokriterien können durch gesonderte Fragestellungen ermittelt und zur Beurteilung herangezogen werden. Die Gewichtung dieser Risikokriterien wird ebenfalls auf der aws-Webseite veröffentlicht.